

# Abrechnung von Füllungen

## Die GOZ 2012 mit neuen Abrechnungsbestimmungen

Die Füllungsleistungen wurden in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012 neu strukturiert.

### Plastische Füllungen ohne Adhäsivtechnik

Die Gebührennummern 2050, 2070, 2090 und 2110 bilden die plastischen Füllungen unterschiedlichen Umfangs ohne Verwendung der adhäsiven Füllungstechnik ab (zum Beispiel Amalgamfüllungen).

#### 2050 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, **einflächig**

213 Punkte 11, 98 Euro Einfachsatz

#### 2070 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, **zweiflächig**

242 Punkte 13, 61 Euro Einfachsatz

#### 2090 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, **dreiflächig**

297 Punkte 16, 70 Euro Einfachsatz

#### 2110 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, **mehr als dreiflächig**

319 Punkte 17, 94 Euro Einfachsatz

Die Leistung wird je Kavität berechnet. Die Kosten für das Füllungsmaterial sind mit den Gebühren abgegolten.

Die ggf. notwendige Politur einer Füllung in einer folgenden Sitzung (zum Beispiel bei der Amalgamfüllung) wird nach der Ziffer 2130 GOZ (Politur) berechnet. Die bisher nach der Größe der Füllung differenzierten Politurpositionen (alt 206, 208, 210, 212 GOZ 88) wurden in der neuen

Gebührenordnung zu einer Politurposition (2130 GOZ) zusammengefasst. Sie deckt die Politur bzw. das Finieren jeder Füllung (Amalgam oder Kompositmaterialien) in einer gesonderten Sitzung nach dem Legen der jeweiligen Füllung unabhängig von der Größe der Füllung ab.

Bitte beachten Sie, dass die Politur einer Kunststofffüllung zum Leistungsinhalt der Füllungsposition gehört und eine Kunststofffüllung nicht wenige Tage nach Erbringung der Leistung schon wieder poliert werden kann.

Die Leistung 2130 GOZ ist auch berechnungsfähig, wenn z. B. bereits länger vorhandene Füllungen nachpoliert werden müssen.

### Füllungen/Restaurationen in Adhäsivtechnik

Die Leistungen 2060, 2080, 2100 und 2120 beschreiben die entsprechenden Füllungen unter Verwendung von Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik, das heißt insbesondere mit obligatorischer Lichtaushärtung und fakultativem Einsatz der Mehrschichttechnik. Der Begriff Adhäsivtechnik wird als Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik und die Schmelz-Adhäsiv-Technik verwendet. Die Leistung kann in Ein- oder Mehrschichttechnik erbracht werden.

#### 2060 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), **einflächig**, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

527 Punkte 29,64 Euro Einfachsatz

#### 2080 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), **zweiflächig**, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

556 Punkte 31,27 Euro Einfachsatz

#### 2100 GOZ

Präparieren einer Kavität und Res-

tauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), **dreiflächig**, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

642 Punkte 36,11 Euro Einfachsatz

#### 2120 GOZ

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), **mehr als dreiflächig**, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

770 Punkte 43,31 Euro Einfachsatz

Sehr häufig wird an das GOZ-Referat die Frage gestellt, ob die dentinadhäsiven Füllungen bei GKV-Versicherten nicht auch weiterhin nach der bewährten Analogberechnung (z. B. Inlay-Positionen) berechnet werden können. Dies ist leider nicht mehr möglich. Die adhäsiven Füllungen/Restaurationen sind mit eigenen Gebührensätzen in die GOZ 2012 aufgenommen worden, sodass eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ hier nicht mehr zulässig ist. Die GOZ 2012 gilt in vollem Umfang auch für privat Zahnärztliche Leistungen bei GKV-Versicherten.

Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restauration sind mit der Gebühr 2060 GOZ ff. abgegolten. Die Ziffer 2197 GOZ (adhäsive Befestigung) kann neben den adhäsiven Füllungsleistungen nicht zusätzlich berechnet werden.

Zusätzlich verwendete konfektionierte Füllkörper (Inserts) als Teil der Restauration sind Bestandteil der Leistung.

Die Leistung 2060 ff. wird je Kavität berechnet und ist sowohl an Front-, als auch an Seitenzähnen möglich. Die Kosten für das Restaurationsmaterial, ggf. auch Inserts, sind mit der Gebühr abgegolten.

Ein möglicher höherer Aufwand bei der Anwendung der Mehrfarbentechnik und bei einer speziellen Farbanpassung kann einzelfallbezogen bei der Bemessung der Honorare inner-

halb des Gebührenrahmens berücksichtigt werden.

Die Politur einer Kunststofffüllung ist Leistungsbestandteil der Leistung 2060 ff. Die Füllung/Restauration ist fachlich nur korrekt, wenn diese auch poliert ist. Wird später ein Nachpolieren notwendig, kann dies nach der Ziffer 2130 GOZ (Politur) berechnet werden.

Vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten dürfte nicht entgangen sein, dass die Bewertung der adhäsiven Füllungen selbst gegenüber maßvoller Liquidation derartiger Leistungen nach der bisherigen Analogie (GOZ 88) jetzt

niedriger ausfällt. Hier sollten deshalb die Gestaltungsmöglichkeiten, die auch die GOZ 2012 bietet, genutzt werden. Wenn selbst der gesamte Gebührenrahmen bis zum 3,5-fachen Faktor nicht ausreicht, sollte eine Vereinbarung nach § 2, Abs. 1 u. 2 für die Überschreitung des 3,5-fachen Faktors getroffen werden.

Gemäß § 10, Abs. 3 GOZ muss dabei dem Patienten auf sein **Verlangen** eine Begründung für das Überschreiten des 3,5-fachen Faktors geliefert werden, wenn auch ohne diese Vereinbarung nach § 2, Abs. 1 u. 2 bereits ein Überschreiten des 2,3-fachen Faktors gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Begründungspflicht gab es in

der alten GOZ nicht und soll nun dem Patienten eine bessere Erstattung ermöglichen, dient aber in erster Linie wohl dazu, dass der Zahnarzt bei Vereinbarungen nach § 2, Abs. 1 u. 2 eine Begründungspflicht nicht grundsätzlich umgehen kann.

Die nächste Ausgabe wird sich den Abrechnungsmöglichkeiten der noch mehr abgewerteten adhäsiv befestigten Aufbaufüllungen im Zusammenhang mit der Berechnungsmöglichkeit des Adhäsivzuschlages nach GOZ 2197 widmen.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener**  
**Birgit Laborn** GOZ-Referat